



Schwäbisch Gmünd, 21.09.2022
Gemeinderatsdrucksache Nr. 162/2022

Vorlage an

Gemeinderat

zur Beschlussfassung
- öffentlich -

**Jahresabschluss 2021 der Vereinigten Gmünder Wohnungsbaugesellschaft mbH
(VGW mbH)**

Anlagen:

Anlage 1: Bilanz zum 31.12.2021
Anlage 2: Gewinn- und Verlustrechnung

Beschlussantrag:

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt und beauftragt in der Gesellschafterversammlung der VGW mbH folgenden Anträgen zuzustimmen:

1. Der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft GDW geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2021, für den der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt wurde, wird festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss von 2.475.274,54 € wird folgendermaßen verwendet:

- Einstellung in die satzungsmäßige Rücklage gem. § 17 Gesellschaftervertrag (max. 50% des gezeichneten Kapitals (bereits erreicht))	0,00 €
- Einstellung in die Bauerneuerungsrücklage	1.500.000,00 €
- Einstellung in die sonstige Gewinnrücklage	975.274,54 €
3. Der Entlastung der Geschäftsführung wird zugestimmt.
4. Der Entlastung des Aufsichtsrats wird zugestimmt.
(Anmerkung: Die Befangenheitsvorschriften sind zu beachten)



Sachverhalt und Antragsbegründung:

Der Aufsichtsrat der VGW mbH hat in seiner Sitzung vom 19.07.2022 den Bericht der GDW Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zustimmend zur Kenntnis genommen und der Gesellschafterversammlung empfohlen, den Jahresabschluss festzustellen und das Jahresergebnis in die Bauerneuerungs- und in die sonstige Gewinnrücklage einzustellen.

Vertreter der Stadt Schwäbisch Gmünd in der Gesellschafterversammlung der VGW mbH ist gemäß § 104 GemO der Oberbürgermeister. Für die Feststellung des Jahresabschlusses und den Beschluss über die Gewinnverwendung bedarf der Oberbürgermeister der Weisung des Gemeinderates, da es sich hierbei nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, sondern diese Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist.

Genauso verhält es sich bei den Beschlüssen über die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats (Beschlussanträge Nr. 3 und Nr. 4). Beim Beschlussantrag Nr. 4 sind die Befangenheitsvorschriften zu beachten.